

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Fraktionsantrag			
Amt für Bauen und Gebäudemangement	öffentlich	☒	300.2/2019
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt	4.b	13.11.2019
Rat der Kreisstadt Mettmann	5.a	10.12.2019

Fraktionsanträge
 Antrag der SPD Fraktion vom 13.10.2019
 "Verkehrliche Anordnungen Johannes-Flintrop-Straße"

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt 12.12.03

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Im Straßenzug Breite Straße / Johannes-Flintrop-Straße bis Seibelstraße wird eine Fahrradstraße eingerichtet. Busse und Taxis sowie der Anliegerverkehr werden zugelassen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt am 13.11.2019 erhielt die Verwaltung bei der Beratung des Antrags der SPD-Fraktion zu verkehrlichen Anordnungen in der Johannes-Flintrop-Straße den Auftrag, die Einrichtung einer Fahrradstraße im Bereich der unteren Johannes-Flintrop-Straße vom Kreisverkehr Seibelstraße bis zum Einmündungsbereich der Schwarzbachstraße zu prüfen.

Nach den einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen dienen Fahrradstraßen der Bündelung vorhandenen oder zu erwartenden Radverkehrs und sind im Zuge wichtiger Radverkehrsverbindungen gerechtfertigt. Sie sollten dort eingerichtet werden, wo der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist. In der Regel sollte das Einrichten von Fahrradstraßen nur auf Grund einer zusammenhängenden Planung für ein Radverkehrsnetz erfolgen, wobei erforderlichenfalls für eine entsprechende Lenkung des verdrängten Kraftfahrzeugverkehrs Sorge zu tragen ist. Andere Verkehrsarten sind nur zugelassen, wenn dies durch Zusatzzeichen angezeigt wird.

Darüber hinaus kann es sich empfehlen, im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen, sowie in angemessenen Abständen das Piktogramm „Fahrrad“ mit in beiden Richtungen weisenden Pfeilen auf die Fahrbahn aufzutragen. Im Zuge einer Fahrradstraße befindliche Knotenpunkte sollten durch geeignete Aufpflasterungen so gestaltet werden, dass in der Fahrradstraße zugelassener Kraftfahrzeugverkehr nur mit mäßiger Geschwindigkeit fährt.

Bei der Überprüfung der Einrichtung einer Fahrradstraße wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, die notwendige Beschilderung bereits im Einmündungsbereich der Breite Straße einzurichten, sodass auch dieser Teil der Fahrradstraße wird und sich dann über die untere Johannes-Flintrop-Straße bis zum Kreisverkehr Seibelstraße erstreckt. Dadurch kann der gesamte Bereich von der Verkehrsfläche der Talstraße und dem oberen Teil der Johannes-Flintrop-Straße eindeutig separiert und beschildert werden. Eine Änderung der Beschilderung von einem Verkehrsberuhigten Geschäftsbereich (Tempo-20-Zone) in eine Fahrradstraße müsste ansonsten etwa in Höhe der Poststraße erfolgen und würde eine entsprechende Vorwegweisung erforderlich machen. Eine solch unterschiedliche Regelung auf relativ kurzen Streckenabschnitten würde unübersichtlich und die Verkehrsteilnehmer verunsichern. Für Fahrradstraßen gilt grundsätzlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, die Verwaltung schlägt im vorliegenden Fall indessen vor, die bestehende Zonenregelung von 20 km/h beizubehalten.

Durch die Anordnung einer Fahrradstraße sind sämtliche sonstigen motorisierten Verkehrsarten ausgeschlossen. Daher sind durch Zusatzzeichen folgende Verkehrsarten für die Fahrradstraße freizugeben: Taxi, Linienverkehr und Anlieger. So ist sichergestellt, dass neben dem ÖPNV auch

Anwohner und Lieferverkehr die Fahrradstraße befahren können. Der Durchgangsverkehr bleibt weiterhin unterbunden.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass Verkehre, die die Fahrradstraße lediglich zum Erreichen der Tiefgaragenplätze der Neandertalpassage bzw. der Sparkasse, sowie Verkehr der den Bereich lediglich als Abkürzung befährt, nicht als Anliegerverkehr gelten und daher ausgeschlossen bleiben. Sollte die Erreichbarkeit der Tiefgaragenplätze angestrebt werden, so ist das Zusatzzeichen „Anliegerverkehr frei“ durch die Zusatzzeichen „Personenwagen frei“ und „Lieferverkehr frei“ zu ersetzen. Damit wäre dann aber auch der allgemeine Pkw-Verkehr (Durchgangsverkehr) zugelassen. Eine Beschilderung mit dem Zusatzzeichen „Kfz-Verkehr frei“ würde die Öffnung auch für den Schwerlastverkehr beinhalten. Die Verwaltung weist darauf hin, dass jegliche Lockerung der Zulässigkeit anderer Verkehre auf einer Fahrradstraße die gewünschte Regelung aufweicht, möglicherweise Gefährdungen herbeiführt und nicht im straßenverkehrsrechtlichen Sinne einer Fahrradstraße ist.

Der beigefügte Beschilderungsplan stellt dar, wie sich die Fahrradstraße in die Teilöffnung der Netztrennung auf der unteren Johannes-Flintrop-Straße einfügt. Die notwendigen Markierungen für den Fußgängerüberweg erfolgen durch temporäre Gelbmarkierungen. Gleichzeitig soll neben der Anordnung von Verkehrszeichen begleitend „Fahrrad“-Piktogramme (ebenfalls durch temporäre Markierungen) auf die Fahrbahn aufgetragen werden.

Die Verwaltung weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass eine Fahrradstraße dem vorhandenen oder zu erwartenden Radverkehr dient und ihre Einrichtung im Zuge wichtiger Radverkehrsverbindungen gerechtfertigt ist. Sollten andere Verkehrsarten durch die Teilöffnung der Netztrennung zukünftig deutlich überwiegen bzw. den Radverkehr sogar gefährden, so ist nach einer Erprobungsphase die Rücknahme der Fahrradstraße in Erwägung zu ziehen.

Gez. Geschorec